

Gremium: **Gemeinderat**
öffentlich
Datum: **20.05.2014** **Beginn:** **20:00** **Ende:** **21:10**
Tagungsort: **im Sitzungssaal des Gemeindeamtes**

Anwesend: 25

Mitglied

ÖVP

Vorsitz

Bürgermeister Schweitzer Johann

Untereschlbach 2

Mitglied

ÖVP

Fraungruber Alois

Kleinsteingrub 7

Vizebürgermeister Krautgartner Rudolf

Römerweg 4

Ing. Eschböck Rudolf

Bergstraße 1

Brunner Maria

Hochstraße 11

Kreinöcker Edith

Obergallsbach 11

Doppelbauer Othmar

Schöffling 3

Mag. Eschböck Franz

Steinbruch 22

Kirnbauer-Allerstorfer Michaela

Oberfreundorf 9

Weixelbaumer Karl

Sternenweg 1

Holzinger Herbert

Utenthal 1

FPÖ

Eichlberger Stefan

Rosenstraße 13

Rieger Karl

Eferdinger Straße 31/2

Kammerer Gertraud

Pertmannshub 4

SPÖ

Reinthal Robert

Kapellenweg 4/8

Steininger Herbert

Birkenstraße 9

Mitter Manuel

Sonnenhang 3

GRÜ

Kreinecker Willibald

Weidenweg 4

Ersatz

ÖVP

Eschböck Anita

Untereschlbach 5

Dipl. Ing. Steininger Uwe

Auf der Wies 14

Schnelzer Walter

Steinbruch 26

FPÖ

Pichlik Karl

Unterbruck 8/5

Pramendorfer Franz

Gallham 3

SPÖ

Steininger Helga

Birkenstraße 9

GRÜ

Sturmlechner Alexander

Grieskirchner Straße 1

Abwesend: 7

Mitglied

ÖVP

Mag. Wagner Herbert

Prattsdorf 1

Hinterberger Harald

Bahnhofstraße 16

Steininger Rudolf

Andrichsberg 3

FPÖ

Geiselmayr Marco

Mairing 37

Mairinger Michael

Unterbruck 3

SPÖ

Hallwirth Dominik

Rosenstraße 50

GRÜ

Schulz Ingeborg

Rosenstraße 22

Nicht entschuldigt: -----

Fachkundige Personen: -----

Amtsleiter:

Manigatterer Franz

Schriftführer:

Manigatterer Franz

Verständigung

Sie werden höflich zu der am
Dienstag, 20. Mai 2014 um **20:00 Uhr**
im Sitzungssaal des Gemeindeamtes stattfindenden
Sitzung des Gemeinderates eingeladen.

Tagesordnung:

- 1** Ecker Gerhard u. Anna, Beschwerde gegen den Bescheid der Baubehörde 2. Instanz; Verzicht auf Erlassung einer Beschwerdevorentscheidung gem. § 14 Abs. 2 VwGVG - Beratung und Beschluss. 030A/343 (3417)
- 2** Übertragung verfahrensrechtlicher Entscheidungen bei Erhebung einer Bescheidbeschwerde vom Gemeinderat auf den Bürgermeister - Beratung und Beschluss. 000/30 (3713)
- 3** Entgelte für die Benützung gemeindeeigener Einrichtungen, Tarifordnung - Beratung und Beschluss. 010/40 (3559)
- 4** Beachvolleyballanlage, Nutzungsvertrag mit den "Beachvolleys Prambachkirchen" - Beratung und Beschluss. 269/9 (2296)
- 5** Gemeinsame Politik für Pendlerinnen und Pendler, Resolution - Beratung und Beschluss. 649/3 (3709)
- 6** Abfallgebührenordnung, Änderung/Anpassung - Beratung und Beschluss. 813/5 (1507)
- 7** Allfälliges.

Um pünktliches und verlässliches Erscheinen wird gebeten. Sollten Sie an der Teilnahme verhindert sein, bitten wir Sie, das Gemeindeamt unter Mitteilung des Verhinderungsgrundes zu benachrichtigen.

Bürgermeister:

Schweitzer Johann

Der Vorsitzende, **Bgm. Johann Schweitzer**, eröffnet um 20.00 Uhr die Sitzung und stellt fest, dass

- a) die Sitzung von ihm einberufen wurde;
- b) die Verständigung hiezu an alle Mitglieder bzw. Ersatzmitglieder zeitgerecht schriftlich am **08. Mai 2014** unter Bekanntgabe der Tagesordnung erfolgt ist;
- c) die Abhaltung der Sitzung durch Anschlag an der Amtstafel am gleichen Tag öffentlich kundgemacht wurde und
- d) die Beschlussfähigkeit gegeben ist.

Die Verhandlungsschrift über die Sitzung vom **23. April 2014** lag während der Amtsstunden im Gemeindeamt zur Einsicht auf und liegt auch noch während der Sitzung zur Einsicht auf.

Gegen diese Verhandlungsschrift können bis zum Schluss der Sitzung Einwendungen vorgebracht werden.

TOP 1: Ecker Gerhard u. Anna, Beschwerde gegen den Bescheid der Baubehörde 2. Instanz; Verzicht auf Erlassung einer Beschwerdeentscheidung gem. § 14 Abs. 2 VwGVG - Beratung und Beschluss.

030A/343 (3417)

Bgm. Johann Schweitzer:

Die Ehegatten Ecker Gerhard und Anna, Gföllnerwald 28, 4731 Prambachkirchen, haben am 20. März 2014 eine Beschwerde gegen den Bescheid des Gemeinderates der Marktgemeinde Prambachkirchen (Baubehörde 2. Instanz) vom. 3.3.2014, AZ. 030A/343-14-2014, eingebracht. Die Bescheidzustellung erfolgte am 10.3.2014, weshalb die Beschwerde als rechtzeitig eingebracht anzusehen ist.

Gemäß § 14 Abs. 1 VwGVG (Verwaltungsgerichtsverfahrensgesetz) steht es der Behörde frei, den angefochtenen Bescheid innerhalb von zwei Monaten aufzuheben, abzuändern oder die Beschwerde zurückzuweisen oder abzuweisen (Beschwerdeentscheidung).

§ 14 Abs. 2 VwGVG sagt aus: Will die Behörde von der Erlassung einer Beschwerdeentscheidung absehen, hat sie dem Verwaltungsgericht die Beschwerde unter Anschluss der Akten des Verwaltungsverfahrens vorzulegen.

Mit Schreiben der Marktgemeinde Prambachkirchen vom 10.4.2014 wurde die Beschwerde einschließlich Beilagen sowie der baubehördliche Verfahrensakt zur Entscheidung an das OÖ. Landesverwaltungsgericht übermittelt.

Nachdem eine Verordnung zur Übertragung verfahrensrechtlicher Entscheidungen bei Erhebung einer Bescheidbeschwerde vom Gemeinderat auf den Bürgermeister noch nicht vorliegt, hat der Gemeinderat in der gegenständlichen Angelegenheit darüber zu entscheiden, ob gemäß § 14 Abs. 2 VwGVG von der Erlassung einer Beschwerdeentscheidung abgesehen wird.

Auf Grund der Tatsache, dass sich am maßgeblichen Sachverhalt in der gegenständlichen Angelegenheit keine Änderungen durch die Beschwerde ergeben haben, schlägt er vor, von einer Beschwerdeentscheidung durch den Gemeinderat abzusehen.

Der **Vorsitzende** führt weiters aus, dass die Beschwerde allen Fraktionen zeitgerecht zugegangen ist.

GV Robert Reinthaler: Sie haben sich auch in der Fraktion damit auseinander gesetzt und ebenfalls festgestellt, dass sich keine grundlegenden Änderungen des Sachverhaltes ergeben haben, was zu einer Beschwerdeentscheidung führen könnte.

Antrag:

GR Mag. Franz Eschböck stellt auf Grund der vorliegenden Tatsachen den Antrag, der Gemeinderat möge in der gegenständlichen Sache von einer Beschwerdeentscheidung gem. § 14 Abs. 2 VwGVG absehen.

Abstimmung: (Handzeichen)

Einstimmiger Beschluss im Sinne der Antragstellung.

TOP 2: Übertragung verfahrensrechtlicher Entscheidungen bei Erhebung einer Bescheidbeschwerde vom Gemeinderat auf den Bürgermeister – Beratung und Beschluss.

000/30 (3713)

Bgm. Schweitzer:

Mit 1. Jänner 2014 haben die neuen Verwaltungsgerichte ihren Betrieb aufgenommen. Dadurch ergeben sich, insbesondere im Verwaltungsverfahren, einige Änderungen.

Es ist nun nicht mehr möglich, Vorstellungen bei der Aufsichtsbehörde beim Land Oberösterreich einzubringen.

Stattdessen treten nun die Landesverwaltungsgerichte in Kraft. Diese Berufungsmöglichkeit nennt sich nun Bescheidbeschwerde und wird direkt im Landesverwaltungsgericht meist durch einen Richter entschieden.

Nach eingebrachter Bescheidbeschwerde kann der Gemeinderat lt. Oö. Gemeindeordnung im Vorhinein seine Zuständigkeit zur Entscheidung in folgenden Angelegenheiten ganz, teilweise oder im Einzelfall auf die Bürgermeisterin bzw. auf den Bürgermeister übertragen:

1. die Entscheidung über Anträge auf Zuerkennung der aufschiebenden Wirkung im verwaltungsgerichtlichen Verfahren, sofern ein solcher Antrag gesetzlich vorgesehen ist;
2. die Entscheidung, ob gemäß § 14 Abs. 2 VwGVG von der Erlassung einer Beschwerdeentscheidung abgesehen wird;
3. die Entscheidung, ob ein Widerspruch gemäß § 28 Abs. 3 VwGVG erhoben wird.

Ist eine solche Übertragung erfolgt, ist dem Gemeinderat über diese Entscheidungen in der nächsten Sitzung zu berichten. Mittels einer Verordnung des Gemeinderates besteht nun die Möglichkeit, gemäß § 43 Abs. 4 Oö. Gemeindeordnung einzelne in die Zuständigkeit des Gemeinderates fallende verfahrensrechtliche Angelegenheiten im Zuge einer Bescheidbeschwerdeerhebung auf den Bürgermeister zu übertragen.

Ein diesbezügliches Muster wurde nun vom Oö. Gemeindebund den Gemeinden zur Verfügung gestellt. Die Übertragung verfahrensrechtlicher Entscheidungen bei Erhebung einer Bescheidbeschwerde vom Gemeinderat auf den Bürgermeister sieht folgendermaßen aus:

Verordnung

des Gemeinderates der Marktgemeinde Prambachkirchen vom 20. Mai 2014, mit der einzelne in die Zuständigkeit des Gemeinderates fallende verfahrensrechtliche Angelegenheiten im Zuge einer Bescheidbeschwerdeerhebung auf den Bürgermeister übertragen werden.

Aufgrund des § 43 Abs. 4 der Oö. Gemeindeordnung 1990, LGBl Nr. 91, idF LGBl 90/2013, wird verordnet:

§ 1

Die nachfolgenden in die Zuständigkeit des Gemeinderates fallenden Angelegenheiten werden zur Gänze in die Zuständigkeit des Bürgermeisters übertragen:

1. die Entscheidung über Anträge auf Zuerkennung der aufschiebenden Wirkung im verwaltungsgerichtlichen Verfahren,
2. die Entscheidung, ob gem. § 14 Abs. 2 VwGVG von der Erlassung einer Beschwerdeentscheidung abgesehen wird,
3. die Entscheidung, ob ein Widerspruch gem. § 28 Abs. 3 VwGVG erhoben wird.

§ 2

Der Bürgermeister hat dem Gemeinderat über diese Entscheidungen in der nächsten Sitzung zu berichten.

§ 3

Diese Verordnung tritt mit dem auf den Ablauf der Kundmachungsfrist folgenden Tag in Kraft.

Der Bürgermeister:

An der Gemeindeamtstafel

(Johann Schweitzer)

angeschlagen am:

abgenommen am:

Oben angeführter Verordnungsentwurf wurde in der Gemeindevorstandssitzung am 5. Mai beraten und vorgeschlagen, diesen dem Gemeinderat zur Beschlussfassung vorzulegen.

Antrag:

GV Ing. Rudolf Eschböck stellt den Antrag, verfahrensrechtliche Entscheidungen bei Erhebung einer Bescheidbeschwerde vom Gemeinderat auf den Bürgermeister zu übertragen und die vorliegende Verordnung zu beschließen. Er sieht dies als positives Zeichen für eine Verwaltungsvereinfachung.

Abstimmung: (Handzeichen)

Einstimmiger Beschluss im Sinne der Antragstellung.

TOP 3: Entgelte für die Benützung gemeindeeigener Einrichtungen, Tarifordnung – Beratung und Beschluss

010/40 (3559)

Bgm. Schweitzer:

Die Marktgemeinde Prambachkirchen stellt Räumlichkeiten der Schulen und des Kindergartens für außerschulische Zwecke zur Verfügung.

Es ist daher sinnvoll und zweckmäßig, eine Tarifordnung für die Nutzung dieser Räumlichkeiten zu erstellen. Darauf wurde auch im Prüfungsbericht der Bezirkshauptmannschaft Eferding über die Einschau in die Gebarung der MGDE Prambachkirchen vom Mai 2013 (S. 42) hingewiesen.

Es wurde ein Entwurf erstellt und in der Sitzung des Kulturausschusses am 20. Jänner 2014 sowie in der Sitzung des Gemeindevorstandes vom 5. Mai 2014 behandelt.

Tarifordnung

für die außerschulische Nutzung von Räumlichkeiten der Schulen und des Kindergartens

Die Marktgemeinde Prambachkirchen stellt Räumlichkeiten des Schulkomplexes (Musikschule, Volksschule, Neue Mittelschule) sowie des Kindergartens für die außerschulische Nutzung zur Verfügung. Mit dieser Verordnung werden die Nutzungsbedingungen sowie die Nutzungsentgelte geregelt.

1) Räumlichkeiten

- a) Kultursaal Musikschule
- b) Turnsaal Neue Mittelschule
- c) Turnsaal Volksschule
- d) Turnsaal (Ruheraum) Kindergarten
- e) Lehrküche Volksschule

2) Nutzungsmöglichkeit

Nur außerhalb der Schulferien, frühestens ab 16 Uhr, Samstag und Sonntag ganztägig. Außerhalb dieser Zeiten nur nach Rücksprache mit der MGDE Prambachkirchen.

3) Nutzungsberechtigte

Grundsätzlich ist die Nutzung der Räumlichkeiten Prambachkirchner Vereinen, Organisationen, Unternehmen und Privatpersonen vorbehalten. Über die Nutzung durch andere bzw. ob die Räumlichkeiten überhaupt genutzt werden dürfen, entscheidet der Bürgermeister.

4) Allgemeines

- a) Die Nutzung ist zeitgerecht bei der Gemeindeverwaltung anzumelden. Die Vergabe der Räumlichkeiten und Ausgabe der Schlüssel obliegt der Marktgemeinde (wenn erforderlich, in Absprache mit dem Schul- und Lehrpersonal bzw. der Kindergarteneitung).
- b) Die zur Verfügung gestellten Räumlichkeiten sind von den Nutzern in ordnungsgemäßem und sauberem Zustand zu hinterlassen, ansonsten sind die der Gemeinde entstandenen Reinigungskosten zu ersetzen.
- c) Sachbeschädigungen sind vom Nutzer zu beheben bzw. werden die entstandenen Kosten dem Nutzer weiterverrechnet.
- d) Sofern die Anwesenheit des Schulwartes oder sonstigen Gemeindepersonals erforderlich ist, sind diese Kosten nach tatsächlichem Aufwand zu ersetzen
- e) Bei Verlust eines Schlüssels hat der Nutzer sämtliche Kosten für den Austausch der Schlösser zu tragen. Hinweis: Bei Vorhandensein eines Zentralschlüsselsystems ist unter Umständen mit massiven Kosten zu rechnen.
- f) Im Falle der Verwendung von Tischtüchern udgl. ist für eine Reinigung derselben zu sorgen bzw. sind die Reinigungskosten der Gemeinde zu ersetzen.

5) Nutzungsentgelt

Für die Nutzung der Räumlichkeiten ist ein Nutzungsentgelt zu leisten. Dieses wird entsprechend den Räumlichkeiten wie folgt festgesetzt:

a) Kultursaal Musikschule

Saal, Saal-Nebenraum, Gang, Garderobe, WC, Ausschank

Benutzungsentgelt:

€ 20,00 pro Benützung in der Stunde

€ 50,00/Tag für eine einmalige eintägige, mehrere Stunden dauernde Veranstaltung

b) Turnsaal Neue Mittelschule

Turnsaal, Gang, Umkleideräume, Duschräume, WC

Benutzungsentgelt:

€ 20,00 pro Benützung in der Stunde

€ 50,00/Tag für eine einmalige eintägige, mehrere Stunden dauernde Veranstaltung

Übernachtungen im Turnsaal (z.B. durch auswärtige Turnvereine)

Erwachsene: 10,00 je Nacht/Person

Kinder: 5,00 je Nacht/Kind

c) Turnsaal Volksschule

Turnsaal, Gang, Umkleideräume, WC

Benutzungsentgelt:

€ 10,00 pro Benützung in der Stunde

€ 30,00/Tag für eine einmalige eintägige, mehrere Stunden dauernde Veranstaltung

Übernachtungen im Turnsaal (z.B. durch auswärtige Turnvereine)

Erwachsene: 10,00 je Nacht/Person

Kinder: 5,00 je Nacht/Kind

d) Turnsaal Kindergarten

Turnsaal, WC

Benutzungsentgelt:

€ 10,00 pro Benützung in der Stunde

€ 30,00/Tag für eine einmalige eintägige, mehrere Stunden dauernde Veranstaltung

e) Schullehrküche

Lehrküche, evtl. Speisekammer

Benützungsentgelt: € 20,00 pro Benützungstag

Prambachkirchner Vereine und Organisationen sind von der Leistung eines Nutzungsentgeltes befreit. Die Nutzungen haben in der Regel dem Vereinszweck zu entsprechen. Im Einzelfall entscheidet über die Leistung eines Benützungsentgeltes der Bürgermeister.

Das Benützungsentgelt ist wertgesichert (Verbraucherpreisindex 2010, Basis Wert Oktober). Eine erstmalige Indexanpassung erfolgt mit Wirkung 1. Jänner 2016, in weiterer Folge alle 2 Jahre. Die sich daraus ergebenden Tarife werden kaufmännisch auf ganze 50 Cent gerundet.

Oben angeführte Tarife verstehen sich exklusive Umsatzsteuer. Diese wird entsprechend den aktuell gültigen gesetzlichen Bestimmungen auf den Tarif aufgeschlagen.

Diese Verordnung wurde in der Gemeinderatssitzung vom 20. Mai 2014 unter Tagesordnungspunkt 3 beschlossen.

Der Bürgermeister

Der **Vorsitzende** verliest die Tarifordnung und gibt dazu Erläuterungen.

Antrag:

GR Maria Brunner: Im Kulturausschuss wurde bereits ausführlich darüber gesprochen. Wie hoch soll der Tarif sein und welche Räumlichkeiten sollen zur Verfügung stehen. Wichtig ist auch, dass die Räumlichkeiten wieder in ordentlichem Zustand verlassen werden. Ein weiteres Anliegen war die Unterstützung der Vereine. Diese sollen die Räumlichkeiten kostenlos benützen dürfen, auch dann, wenn sie selbst einen Beitrag einheben. **Sie stellt daher den Antrag, die Tarifordnung, so wie sie vorliegt und vorgetragen worden ist, zu beschließen.**

GR Karl Rieger: Warum steht bei der Lehrküche nicht dabei, dass diese in sauberem Zustand hinterlassen werden muss. Es hat in der Vergangenheit schon mal Probleme gegeben.

Bgm. Johann Schweitzer: Dieser Hinweis ist unter Punkt 4 b) enthalten und gilt auch für die Lehrküche. Es wird noch überlegt, ob man den Benützern dieser Räumlichkeiten ein Merkblatt mitgibt, worauf sie achten sollen. Die Schulen haben im Rahmen des Globalbudgets selbst für die Betriebsausstattung aufzukommen. Deshalb sollte eine Mehrbeanspruchung div. Geräte durch die Vereine, zum Beispiel im Turnsaal, bei Neuanschaffungen im Rahmen einer Sonderfinanzierung berücksichtigt werden.

GV Robert Reinthaler zitiert Punkt 4 b) der Tarifordnung. Wer stellt fest, ob die Räumlichkeiten in sauberem Zustand hinterlassen wurden? Wie hoch ist der Tarif, den die Benutzer für eventuell erforderliche Reinigungsarbeiten zahlen müssten?

Bgm. Johann Schweitzer: Grundsätzlich wird dies vom Schulwart oder dem Reinigungspersonal festgestellt. Verschmutzungen, die das normale Reinigungserfordernis nicht überschreiten, werden jedenfalls toleriert. Der Tarif bewegt sich derzeit zwischen € 25 und € 30 je Stunde.

GV Robert Reinthaler ersucht, eine Definition für den „*ordnungsgemäßen Zustand*“ in die Tariftabelle aufzunehmen.

Abstimmung: (Handzeichen)

Einstimmiger Beschluss im Sinne der Antragstellung.

Punkt 4 b) wird mit folgendem Satz ergänzt: Als „ordnungsgemäßer Zustand“ gilt auch ein Zustand, welcher Reinigungsarbeiten erfordert, die nach einer schulischen Nutzung notwendig wären.

Bgm. Schweitzer:

Im Sommer 2012 wurde von der Gemeinde auf dem Grundstück des Schulsportplatzes eine Beachvolleyballanlage errichtet. Diese Anlage ist frei zugänglich und wird unter anderem von den Schulen im Zuge des Turnunterrichtes benutzt.

Der Verein „Beachvolleys Prambachkirchen“, auf Grund dessen Initiative diese Anlage errichtet worden ist, bespielt den Volleyballplatz für Trainingszwecke und Turniere. Sie übernehmen dabei auch die saisonalen Vorbereitungen und die Verwaltung der Spielgerätschaft.

Aus Gründen der Rechtssicherheit sollte eine schriftliche Vereinbarung zwischen der Gemeinde und dem Volleyballverein betreffend der Nutzung des Gemeindegrundstückes (Schulsportplatz) abgeschlossen werden (Prüfungsbericht der Bezirkshauptmannschaft Eferding über die Einschau in die Gebarung der MGDE Prambachkirchen vom Mai 2013, S. 55).

Es wurde von der Gemeinde ein Entwurf des Nutzungsvertrages erstellt. In der Sitzung des Bade- und Sportausschusses am 09. April 2014 sowie des Gemeindevorstandes vom 5. Mai 2014 wurde über diesen Vertrag beraten und vorgeschlagen, diesen dem Gemeinderat zur Beschlussfassung vorzulegen. Der Vertragsentwurf wurde auch dem Obmann des Volleyballvereines zur Kenntnis gebracht.

Nutzungsvertrag:

Nutzungsvertrag Beachvolleyballanlage

Abgeschlossen zwischen

- a) Marktgemeinde Prambachkirchen, Prof.-Anton-Lutz-Weg 1, 4731 Prambachkirchen, im Folgenden kurz „Gemeinde“ genannt
- b) und den Beachvolleys-Prambachkirchen, im Vereinsregister eingetragen unter ZVR-Zahl 690339718, im Folgenden kurz „Verein“ genannt.

1) Gegenstand und Zweck

Die Gemeinde erteilt dem Verein die Erlaubnis der Benutzung des Beachvolleyballplatzes – Teilfläche auf dem Grundstück „Schulsportplatz“, Parz.Nr. 4939/1, KG Gallham - zum Zwecke der sportlichen Betätigung.

2) Nutzungsgebühren

Es fallen keine Nutzungsgebühren des Vereines an die Gemeinde an.

3) Nutzungsdauer und Beendigung der Nutzung

Das Nutzungsverhältnis beginnt mit Fertigstellung der Anlage (August 2012) und wird auf unbestimmte Zeit abgeschlossen.

Seitens des Vereines kann die Beendigung der Nutzung ohne Kündigungsfrist mittels schriftlicher Form erfolgen.

Die Gemeinde kann dem Verein die Nutzungsberechtigung mit sofortiger Wirkung mittels schriftlicher Form entziehen, wenn:

- a) der Verein die vertragsgegenständliche Liegenschaft bzw. die darauf errichteten Anlagen für einen anderen als den vertraglich bedungenen Zweck verwendet
- b) die in diesem Vertrag angeführten Punkte nicht eingehalten werden
- c) der Verein sich auflöst.

Die Gemeinde kann diesen Vertrag unter Einhaltung einer 6-monatigen Kündigungsfrist zum Monatsende kündigen.

4) Mitteilungspflicht

Falls durch den Verein andere Teile des Sportplatzes sowie weitere Einrichtungen der Schule (WC, Duschräume, etc.) benutzt werden, ist zeitgerecht vorher das Einvernehmen mit der Gemeinde herzustellen.

Termine von Veranstaltungen jeder Art (Turniere, Sonstiges) sind vorher mit der Gemeinde abzusprechen.

Werbeposter dürfen nur für die Tage der Turniere auf dem Sportplatzgelände angebracht werden und sind danach wieder zu entfernen (keine Dauerwerbung).

5) Instandhaltung

Die Instandhaltungsarbeiten an der Anlage (Sand auffüllen bzw. austauschen, bauliche Reparaturen und Änderungen, Austausch von Geräten und Zubehör – ua. Spielpfosten, Netze - etc.) übernimmt die Gemeinde auf eigene Kosten und unter vorstellbarer Mithilfe des Vereines. Volleybälle stellt die Gemeinde nicht zur Verfügung.

Für die saisonalen Vorbereitungen und Verwaltung der Gerätschaft (Vorbereiten des Platzes im Frühjahr, Einwinterung der Geräte im Herbst, etc.) ist der Verein verantwortlich.

Die Mäharbeiten des Schulsportplatzes übernimmt die Gemeinde.

6) Schäden

Für Schäden an der Anlage und an den Geräten und Zubehör (Spielpfosten, Netze, etc.) haftet die Gemeinde. Bei mutwilliger Beschädigung durch den Verein bzw. von Privatpersonen, die nicht dem Verein angehören, ist der Verursacher haftbar und hat die Instandsetzungskosten zu tragen.

Der Verein verpflichtet sich, das Nutzungsobjekt stets in ordentlichem Zustand und die Anlage sauber zu halten.

7) Haftung

Die Nutzung der Anlage geschieht auf eigene Gefahr. Für Diebstähle, Beschädigungen an Privateigentum, Verletzungen, etc., die während der Benütungszeiten des Vereines anfallen, übernimmt die Gemeinde keine Haftung.

8) Zustimmung

Der Gemeinderat hat diesem Nutzungsvertrag in der Sitzung am 20. Mai 2014, Tagesordnungspunkt 4, zugestimmt.

Prambachkirchen, am _____

Für die Gemeinde

Für den Nutzungsberechtigten

(Bürgermeister Johann Schweitzer)

(Obmann Alexander Brandstätter)

Bgm. Johann Schweitzer verliert den Nutzungsvertrag auszugsweise. Ein Nutzungsvertrag der Beachvolleyballanlage ist sicher sinnvoll und zweckmäßig. Dieser konnte aber nicht früher gemacht werden, weil sich der Verein Beachvolleys nicht sicher war, ob sie der Sportunion beitreten werden oder doch selbständig einen Verein gründen. Die Erstellung eines Nutzungsvertrages wurde auch im Prüfbericht der BH Eferding über die Einschau in die Gebarung der Marktgemeinde Prambachkirchen empfohlen.

Vzbgm. Rudolf Krautgartner schließt sich den Worten seines Vorredners an.

Antrag:

GV Robert Reinthaler, Obmann des Sport- und Freibadausschusses, stellt den Antrag, den Nutzungsvertrag für die Beachvolleyballanlage mit den „Beachvolleys Prambachkirchen“, so wie er vorliegt, zu beschließen. Dem Verein wurde der Vertragsentwurf zur Kenntnis gebracht und sie sind damit einverstanden. Neben den in Punkt 3 angeführten Gründen hat die Gemeinde generell ein Kündigungsrecht unter Einhaltung einer 6-monatigen Kündigungsfrist. Dies könnte zum Beispiel erforderlich sein, wenn eine andere (schulische) Nutzung dieses Platzes notwendig wird.

Abstimmung: (Handzeichen)

Einstimmiger Beschluss im Sinne der Antragstellung.

TOP 5: Gemeinsame Politik für Pendlerinnen und Pendler, Resolution – Beratung und Beschluss

649/3 (3709)

Bgm. Schweitzer:

Auf Initiative des Abgeordneten zum Nationalrat, Mag. Michael Hammer, Altenberg, wurde eine Resolution mit dem Titel „Gemeinsame Politik für Pendlerinnen und Pendler“ ausgearbeitet. Begründet wird dies damit, dass in der jüngeren Vergangenheit seitens der Stadt Linz eine Verkehrspolitik zu Lasten der Pendlerinnen und Pendler zu beobachten ist. Somit ist es notwendig, gemeinsam ein starkes Zeichen zu setzen.

NR. Mag. Michael Hammer ersucht deshalb, diese Resolution im Gemeinderat einzubringen und zu beschließen. Selbstverständlich kann der Resolutionsentwurf auch abgeändert oder verändert werden.

RESOLUTION (ENTWURF)
der Marktgemeinde **Prambachkirchen**

Gemeinsame Politik für die Pendlerinnen und Pendler

Täglich pendeln 3.119 Pendlerinnen und Pendler aus Eferding in die Landeshauptstadt Linz ein. Die Pendlerinnen und Pendler bringen der Landeshauptstadt Linz damit einen hohen Ertrag aus der lohnabhängigen Kommunalsteuer. Zudem werden Städte bei der Verteilung der gemeinschaftlichen Steuern im Wege des abgestuften Bevölkerungsschlüssels deutlich besser gestellt als Landgemeinden. Damit ist aber auch die Verpflichtung überregionale Aufgaben und Infrastruktur beizustellen, verbunden. Eine ganz wesentliche Aufgabe dabei ist die Verkehrsinfrastruktur.

Der Großraum Linz ist generell mit einer Verkehrssituation befasst, die derzeit in vielen Bereichen an die Grenzen stößt. Linz ist durch tägliche Staus stadteinwärts und auch stadtauswärts, Probleme im Zusammenhang mit Parken und dem ruhenden Verkehr und einem Nachhinken im Bereich des öffentlichen Verkehrs, gekennzeichnet.

In der jüngeren Vergangenheit ist vor allem seitens der Stadt Linz eine zusehends egoistische und zu Lasten der Pendlerinnen und Pendler gehende Verkehrspolitik zu beobachten. Zusätzlich sind bei einigen wesentlichen städtischen Verkehrsthemen keine Fortschritte feststellbar (beispielsweise bei der zweiten Straßenbahnachse) beziehungsweise entstehen neue Probleme (z.B. Eisenbahnbrücke). Neuere Entwicklungen wie das Linzer Parkkonzept, der Plan den Pendlerparkplatz Urfahrmarkt zu vergebühren und der Plan der ÖBB, die barrierefreien Niederflurwaggons Desiro im Zusammenhang mit der Linzer Eisenbahnbrücke abzuziehen, machen nun einen Schulterschluss der Umlandgemeinden notwendig, um gemeinsam die Interessen der Landbevölkerung, der Pendlerinnen und Pendler zu vertreten.

Im Sinne unserer Bevölkerung und der Pendlerinnen und Pendler fordern wir daher:

- 1.) Die umgehende Einberufung eines Pendlergipfels für den Großraum Linz durch den Verkehrsreferenten der Landesregierung, um die Gesamtsituation zu erörtern.

- 2.) Einrichten eines ständigen Gremiums Land Oberösterreich, Stadt Linz und Umlandgemeinden zur Pendlerthematik, insbesondere zur Beratung der neuen Linzer Pläne hinsichtlich Verkehr und Parken.
- 3.) Konkrete Umsetzungsplanung für Park&Ride und rascher Beginn mit der Umsetzung.
- 4.) Stoppen der Umsetzung des Linzer Parkkonzepts, solange keine Alternativen für die Pendlerinnen und Pendler geschaffen werden.
- 5.) Keine Vergebührung des Pendlerparkplatzes Urfahrmarkt und keine Kurzparkzonen in den an den Urfahrmarkt angrenzenden Stadtteilen.
- 6.) Ernsthafte Diskussion mit der Stadt Linz hinsichtlich Entschärfung von Problemzonen, welche oftmals mit einfachen Maßnahmen möglich wäre (z.B. Rudolfstraße, Schrankenöffnungszeiten Rudolfstraße,..). Seitens der Pendlervertretung liegt hier eine umfassende Liste denkbarer Möglichkeiten vor.
- 7.) Möglichst rasche Umsetzung der Projekte Linzer Westring, Mühlkreisbahn Neu, Zweite Linzer Straßenbahnachse, Lösung für Eisenbahnbrücke, Summerauerbahn.

Obenstehende Resolution wurde vom Gemeinderat der Marktgemeinde Prambachkirchen in seiner Sitzung am 20. Mai 2014 mit den Stimmen von beschlossen.

Ergeht an:

Bürgermeister der Landeshauptstadt Linz MMag. Klaus Luger
Verkehrsreferentin der Landeshauptstadt Linz Vbgm. Karin Hörzing
Gemeinderat der Landeshauptstadt Linz
LH-Stv. und Verkehrslandesrat Reinhold Entholzer
Oö. Landtag
Nationalrat Mag. Michael Hammer

Nach Verlesung des Resolutionsentwurfes ersucht der **Vorsitzende** um Diskussion und Antragstellung.

Antrag:

GV Michaela Kirnbauer-Allerstorfer ist der Meinung, dass es sich dabei um eine unterstützenswerte Resolution handelt und stellt deshalb den Antrag, diese so wie sie vorliegt und vorgetragen worden ist, zu beschließen.

GV Robert Reinthaler findet, dass diese Resolution nicht unterstützenswert ist. Er hat sich mit dem Inhalt dieser Resolution auseinandergesetzt und findet jede Menge Kritikpunkte. Er möchte zum Beispiel wissen, wer diese Verkehrspolitik zu Lasten der Pendlerinnen und Pendler beobachtet hat. Das Linzer Verkehrskonzept beinhaltet Investitionen von € 1,6 Mrd. Dies wurde auch mit den Stimmen der ÖVP beschlossen. Es ist fraglich, ob Prambachkirchen zum „Großraum Linz“ zu zählen ist. Was die Schrankenöffnungszeiten betrifft – diese Regelung ist Gesetz und dient der Sicherheit der Verkehrsteilnehmer. Seiner Meinung nach handelt es sich hier um eine politische Geschichte mit Blick Richtung nächste Wahl.

GR Willibald Kreinecker: Welcher politischen Partei gehört Mag. Michael Hammer an?

Bgm. Johann Schweitzer: Mag. Hammer gehört der ÖVP an. Jeder weiß, dass das Pendeln nach Linz kein Spaß ist. Gerade jetzt ist dieses Thema aktuell – siehe die gegenwärtige Diskussion um die Parkplatzgebühren am Urfahrner Marktgelände, wo sehr viele Tagespendler parken. Er findet jedenfalls, dass diese Resolution schon einen Sinn hat. Es ist richtig, dass nicht alle Punkte auf Prambachkirchen zutreffen, jedoch geht es seiner Meinung nach hier nicht um Details, sondern um ein grundsätzliches Zeichen. Die ländlichen Regionen müssen sich aufstellen, man denke an die Nachteile bei der Verteilung der Steuern (abgestufter Bevölkerungsschlüssel) oder wie die Städte Druck über günstige Tickets für öffentl. Verkehrsmittel auf Studenten ausüben, um sie zur Verlegung des Hauptwohnsitzes zu bewegen.

Vzbgm. Rudolf Krautgartner: Die Probleme der Pendler nach Linz sind gegenwärtig und die kennt auch er selbst und von seinen Kollegen. Es ist schwierig, geeignete Parkplätze zu finden. Die Stadt Linz zeigt leider kein Interesse an den Anliegen der Pendler. Nicht alle Punkte der Resolution sind relevant für Prambachkirchen, trotzdem findet er sie im Grunde nach positiv und sinnvoll.

GR Willibald Kreinecker: Wenn schon eine gemeinsame Resolution des Gemeinderates beschlossen werden soll, hätte auch vorher mit den GRÜNEN gesprochen werden müssen. Das ganze ist undurchdacht und rückwärtsgewandt – es geht nur darum, wie man möglichst günstig und schnell in die Stadt kommt, die meisten fahren sowieso alleine. Es gibt keine alternativen Gedanken oder Ideen. Der in der Resolution angeführte Westring zum Beispiel bringt den Eferdingern gar nichts. Selbstverständlich ist dies eine politische Sache. Diese Resolution findet nicht seine Zustimmung.

GV Robert Reinthaler: Was die Problematik bei den Studenten betrifft, verweist er auf die Gemeinde Wallern an der Trattnach. Dort erhalten diejenigen, die ihren Hauptwohnsitz in der Gemeinde belassen, eine Förderung in Höhe einer Jahreskarte für die öffentlichen Verkehrsmittel. Es hat sich niemand wirklich die Mühe gemacht, diese Resolution für Prambachkirchen aufzuarbeiten bzw. anzupassen. Er legt den Gemeinderäten nahe, sich mit dem Gesamtverkehrskonzept vom April 2012 eingehender zu beschäftigen.

Abstimmung: (Handzeichen)

Dem Antrag wurde mit 18 JA-Stimmen und 7 Gegenstimmen (Grüne, SPÖ, FPÖ–Eichlberger Stefan) mehrheitlich zugestimmt.

TOP 6: Abfallgebührenordnung, Änderung/Anpassung – Beratung und Beschluss

813/5 (1507)

Die Abfallgebührenordnung wurde letztmalig mit Wirkung 1. Jänner 2010 geändert.

In dieser Verordnung sind 6-, 4- und 2-wöchentliche Abfuhrintervalle vorgesehen, obwohl in der Abfallordnung nur ein 6-wöchentlicher Intervall für Hausabfälle und haushaltsähnliche Gewerbeabfälle festgesetzt ist. Deshalb ist die Abfallgebührenordnung anzupassen.

Im vorliegenden Entwurf **rot** dargestellte Sätze werden aus der Verordnung genommen. Die Entsorgung mittels Container erfolgt jedoch nach wie vor 2- bzw. 4-wöchentlich, weshalb diese Abfuhrintervalle in der Abfallgebührenordnung verbleiben. Eine entsprechende Anpassung der Abfallordnung sollte dann im Herbst, im Zuge der Einarbeitung der Papiertonne, erfolgen.

Der vorliegende Entwurf wurde in der Sitzung des Ausschusses für Umwelt und Natur vom 20. März 2014 sowie in der Sitzung des Gemeindevorstandes vom 5. Mai 2014 behandelt und vorgeschlagen, diesen dem Gemeinderat zur Beschlussfassung vorzulegen.

Abfallgebührenordnung:

Verordnung

des Gemeinderates der Marktgemeinde Prambachkirchen vom 20. Mai 2014, mit der die **ABFALLGEBÜHRENORDNUNG** erlassen wird.

Auf Grund des § 18 Oö. Abfallwirtschaftsgesetzes 2009 (Oö. AWG 2009) idgF, wird verordnet:

§ 1

Gegenstand der Gebühr

Für die Sammlung (Erfassung), Entsorgung und Verwertung von Abfällen ist eine Abfallgebühr zu entrichten.

§ 2
Höhe der Gebühren

Die Abfallgebühr beträgt jährlich

(1) bei 6-wöchentlicher Abfuhr			
a) für eine Mülltonne	mit	120 Liter Inhalt	€ 126,71
	mit	240 Liter Inhalt	€ 253,42
b) für einen Container	mit	660 Liter Inhalt	€ 696,93
	mit	770 Liter Inhalt	€ 813,07
	mit	1.100 Liter Inhalt	€ 1.161,54
(2) bei 4-wöchentlicher Abfuhr			
a) für eine Mülltonne	mit	120 Liter Inhalt	€ 183,00
	mit	240 Liter Inhalt	€ 366,00
b) für einen Container	mit	660 Liter Inhalt	€ 1.006,49
	mit	770 Liter Inhalt	€ 1.174,23
	mit	1.100 Liter Inhalt	€ 1.677,48
(3) bei 2-wöchentlicher Abfuhr			
a) für eine Mülltonne	mit	120 Liter Inhalt	€ 366,00
	mit	240 Liter Inhalt	€ 732,00
b) für einen Container	mit	660 Liter Inhalt	€ 2.012,98
	mit	770 Liter Inhalt	€ 2.348,61
	mit	1.100 Liter Inhalt	€ 3.355,10
(4) für einen Müllsack	mit	90 Liter Inhalt	€ 10,79

§ 3
Gebührensschuldner

Gebührensschuldner ist der Grundstückseigentümer; im Falle des Bestehens von Baurechten oder Nutzungsrechten ist der Bauberechtigte bzw. der Nutznießer zur Entrichtung der Gebühren verpflichtet.

§ 4
Beginn der Gebührenpflicht

Die Verpflichtung zur Entrichtung der Geldleistungen nach § 2 beginnt mit Anfang des Monats, in dem die Sammlung (Erfassung) von Abfällen von den jeweiligen Grundstücken erstmals stattfindet.

§ 5
Fälligkeit

Die Gebühren sind halbjährlich und zwar am 15.5. und am 15.11. eines jeden Jahres zur Zahlung fällig.

§ 6
Umsatzsteuer

Zu den im § 2 geregelten Gebühren ist die Umsatzsteuer im gesetzlichen Ausmaß hinzuzurechnen.

§ 7
Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt mit dem auf den Ablauf der Kundmachungsfrist folgenden Tag in Kraft. Gleichzeitig tritt die Verordnung vom 15. Dezember 2009 außer Kraft.

Der Bürgermeister:

angeschlagen:

abgenommen:

Antrag:

GR Herbert Holzinger stellt den Antrag, die Abfallgebührenordnung, so wie sie vorliegt und den Fraktionen zugegangen ist, zu beschließen.

Abstimmung: (Handzeichen)

Die Abfallgebührenordnung wird mit 23 Ja-Stimmen und 2 Stimmenthaltungen (Grüne) mehrheitlich beschlossen.

TOP 7: Allfälliges.

a) EU-Wahl

Bgm. Johann Schweitzer: Am Sonntag, 25. Mai 2014 findet die EU-Wahl statt. Er bittet alle Mitglieder der Wahlkommission rechtzeitig anwesend zu sein bzw. sich mit dem Ersatz abzusprechen, damit die Beschlussfähigkeit gewährleistet ist. Am gleichen Tag findet auch die Prambachkirchner Mostkost statt.

b) Wir machen Meter

Bgm. Johann Schweitzer: Es wurden Pässe für das Projekt wird machen Meter ausgeteilt damit auch die Gemeinderäte fleißig Meter sammeln können.

Dazu möchte er auch gleich mitteilen, dass am 02. Juni um 19:00 Uhr ein Start-Workshop für das Projekt Fahrrad-Beratung OÖ. stattfindet.

GR Willibald Kreinecker: Außerdem wäre es auch wünschenswert, wenn sich Alltagsradler/Interessierte daran beteiligen würden. Sollte jemand bekannt sein, bitte diese Person zu diesem Termin einladen.

Nachdem sich niemand mehr zu Wort meldet, schließt der **Vorsitzende** um 21:10 Uhr die Sitzung.

Unterfertigung der Reinschrift

Bgm. Johann Schweitzer (Vorsitzender)	
AL Franz Manigatterer (Schriftführer)	

Genehmigung der Verhandlungsschrift:

In der Gemeinderatssitzung vom 26. Juni 2014 wurden

KEINE / FOLGENDE Einwendungen gegen den Inhalt dieser Verhandlungsschrift erhoben.

Bestätigung über das ordnungsgemäße Zustandekommen der Verhandlungsschrift:

Bgm. Johann Schweitzer (Vorsitzender)	
Gemeinderatsmitglied (VP)	
Gemeinderatsmitglied (SP)	
Gemeinderatsmitglied (GRÜNE)	
Gemeinderatsmitglied (FP)	